I. Allgemeine vorvertragliche Informationen über das Leistungsangebot im Pflegeheim Wohnpark Zippendorf [1]

In unserem Haus Pflegeheim Wohnpark Zippendorf sollen sich alle Bewohner[2] vom ersten Tag an wohl und zuhause fühlen. Deshalb ist unsere Philosophie die Förderung von Individualität, Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe. Grundsätzlich umfasst unser Angebot die vollstationäre Pflege, sowie die Kurzzeit-, Urlaubs-, und Verhinderungspflege.

Unsere Einrichtung ist ruhig gelegen inmitten des Naherholungsgebietes Schwerin – Zippendorf, direkt am Schweriner See. Kontaktmöglichkeiten bieten sich im nahegelegenen Park - Shop, bei einem Besuch im Park - Café, bei Spaziergängen zum Strand oder beim Verweilen auf den Parkbänken, in den Grünanlagen und auf unseren Terrassen. Auch ein Friseursalon/Fußpflege und eine Physiotherapiepraxis befinden sich auf dem Gelände des Wohnparks.

Wir verfügen über 281 Betten in 229 Einzel- und 52 Doppelzimmern, welche sich auf unsere drei Häuser mit jeweils 2 – 3 Etagen verteilen. Alle Zimmer verfügen über einen Sanitärbereich, Telefon- und TV-Anschluss, Rufanlage, Pflegebett, Tisch, Stuhl, Nachtschrank und Kleiderschrank. Eigene Möbel dürfen Sie selbstverständlich gerne mitbringen.

Die ebenerdige, behindertengerechte Ausstattung aller Räumlichkeiten ist selbstverständlich, ebenso die Nutzung der Gemeinschaftsräume und der weitläufigen Gartenanlage durch unsere Bewohner. Die Nutzungsbedingungen der gemeinschaftlich genutzten Bereiche haben wir in unserer „Heimordnung“ geregelt, welche wir Ihnen mit der Anlage 1 zu diesen Vorabinformationen zur Kenntnis überreichen.

Unsere Therapie- und Freizeitangebote gestalten den Alltag, fördern den Kontakt zu Anderen und gehen auf die Bedürfnisse unserer Bewohner ein. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung unserer Freizeitangebote auf.

Bei der Versorgung mit Speisen und Getränken berücksichtigen wir sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen an die Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Bewohner haben die Möglichkeit, in den jeweiligen Speisesälen oder in den Sitzecken der Wohnbereiche gemeinsam zu essen. Wir servieren neben den 4 Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen und Nachmittagskaffee) zusätzlich zwei Zwischenmahlzeiten am Vormittag und am späten Abend. Selbstverständlich servieren wir unseren Bewohnern bei pflegebedingter Notwendigkeit oder kurzfristiger Erkrankung auch auf ihrem Zimmer.

In einigen wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten bzw. der personellen und/oder technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für Bewohner im Wachkoma, Bewohner mit apallischem Syndrom, beatmungspflichtige Bewohner, Bewohner, für die ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen, soweit hierfür eine geschlossene Abteilung Voraussetzung ist, sowie für Bewohner mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung erforderlich machen.

Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe gegeben sein und das Heim von seiner entsprechenden Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen, wird es den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen, geeigneten Unterkunft und Betreuung mit seinen Möglichkeiten unterstützen.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Die beigefügte Aufstellung in der Anlage 2 stellt die Ergebnisse in übersichtlicher Form dar. Für weitere Erläuterungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Da wir als anerkannter, erfahrener Betreiber einer modernen Pflegeeinrichtung nicht nur Vertragspartner der Pflegekassen sind, sondern auch der Sozialhilfeträger, sind wir auch für Sie da, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu, sowie zu allen anderen Dingen, die mit einem Einzug in unser Haus verbunden sind, beantworten wir gerne.

Sprechen Sie uns einfach an!

[1] nach § 3 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.

[2] mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

II. Konkrete vorvertragliche Informationen über das Leistungsangebot im Pflegeheim Wohnpark Zippendorf[3]

Mit der folgenden, konkreten Leistungsbeschreibung geben wir Ihnen in verständlicher Form so kurz wie möglich einen Überblick über unser für Sie in Betracht kommendes Leistungsangebot.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die in dieser Information besonders hervorgehobenen Regelungen. Diese jeweils fett markierten Stellen weisen die Regelungen aus, bei denen wir – selbstverständlich im Rahmen dessen, was das Gesetz gestattet – von den rechtlichen Grundsätzen abweichen.

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern insbesondere bei der Betreuung von Menschen mit dementiellen und/oder psychischen Erkrankungen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Unser Haus ist eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse und Wünsche bestmöglich unterstützt.

Die Offenheit unserer Einrichtung bedeutet aber auch, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen, soweit hierfür eine geschlossene Abteilung Voraussetzung ist, können wir somit nicht versorgen.

Eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Versorgungsbedarf schließen wir gemäß § 8 Abs.4 WBVG außerdem in den folgenden Fällen aus:

- Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom, beatmungspflichtige Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung erforderlich machen.

Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe gegeben sein und das Heim von seiner entsprechenden Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen, wird es den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen, geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

(1) Sollten Sie sich für einen Einzug in unser Haus entscheiden, können wir folgenden Wohnraum anbieten:

[3] Gem. § 3 Abs. 2 WBVG

Das Heim überlässt dem Bewohner ab ***«Aufnahmedatum»*** im Pflegeheim Wohnpark Zippendorf das

Einzelzimmer ☐
Doppelzimmer ☐
Komfortzimmer 1 ☐
Komfortzimmer 2 ☐
Terrassenzimmer ☐

Nr. ***«Zimmernummer»*** mit einer Wohnfläche von **«Fläche»** m^2.

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

☐ Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
☐ 1 Bad für zwei Bewohner
☐ Hausnotrufanlage
☐ Fernsehanschluss
☐ Technische Möglichkeit für einen Telefonanschluss
☐ teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, 1 Stuhl und Tisch
☐ teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Sideboard, 1 Stuhl und Tisch

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (u. a. Aufenthaltsräume, Speiseräume, Garten, Therapieraum, Raucherraum). Deren Nutzungsbedingungen sind in der Heimordnung aufgeführt, welche Anlage zu diesen vorvertraglichen Informationen ist.

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Das Heim kann die Aufstellung und Nutzung dieser Geräte untersagen, wenn der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann oder wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von Ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

Sämtliche von dem Bewohner in die zur Nutzung überlassene Unterkunft eingebrachten, elektrischen Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und werden alle zwei Jahre auf Veranlassung des Heimes und auf Kosten des Bewohners (zurzeit 8,50 € je Gerät) sicherheitstechnisch geprüft.

Im Leistungsumfang zur Unterkunft enthalten sind außerdem:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden
- Wäscheversorgung im Sinne des Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI.

(2) Unser Haus erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen) sowie zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung im Sinne von §43b SGB XI, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung gem. §43 SGB XI hinausgehen.

Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die

Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.
Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

Das Heim erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Kochen und Backen
- Anfertigen von Erinnerungsalben oder –Ordner
- Musik hören, musizieren, singen
- Lesen und vorlesen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Gottesdiensten
- Fotoalben schauen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von **€ 193,78** monatlich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

(3) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser, Milch, Buttermilch, Kakao sowie wechselnde Fruchtsaftgetränke aus Dispensern) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung. Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Hauptmahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, eine Zwischenmahlzeit am späten Vormittag sowie Nachmittagskaffee/-tee und bei Bedarf eine Spätmahlzeit an.

Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

(4) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt und fallen monatlich an. Die monatliche Berechnung erfolgt bundeseinheitlich auf Grundlage von 30,42 Tagen. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages nach Maßgabe des § 15 dieses genannten Vertrags.

Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der Betreuung in Pflegegrad 2 – 5) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu einem Pflegegrad ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Das Entgelt für Unterkunft beträgt derzeit **€ 442,61** monatlich

Das Entgelt für Verpflegung beträgt **€ 362,00** monatlich

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit **€ 6,27** (Lebensmittelaufwand) <u>täglich</u> vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

Der Pflegesatz beträgt derzeit <u>monatlich:</u>

- in Pflegegrad 1 € 1.612,26
- in Pflegegrad 2 € 2.067,03
- in Pflegegrad 3 € 2.559,03
- in Pflegegrad 4 € 3.072,03
- in Pflegegrad 5 € 3.302,03
- *zuzüglich Ausbildungskosten §26* € 106,77
- *zuzüglich Ausbildungskosten §86* € 22,51

Das von Bewohner zu entrichtende Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen beträgt derzeit **€ 620,26**. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach §80 SGB XI festgesetzte Investitionskostensatz in der Höhe von **€ 524,14** an die Stelle des im vorstehenden Satz genannten Betrages. Soweit ein Anspruch auf

Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz besteht, wird der Investitionskostenbetrag direkt mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgerechnet.

Das Gesamtentgelt – exklusive der zusätzlichen Komfortleistungen gem. §88 SGB XI / § 9 Wohn- und Betreuungsvertrag (hier Ziffer 5) – setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 des Wohn- und Betreuungsvertrages (Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen, Investitionsaufwendungen) und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 des Wohn- und Betreuungsvertrages (Vergütungszuschlag gem. §43 b SGB XI) zusammen.

Es beträgt derzeit monatlich

- in Pflegegrad 1 € 3.166,41
- in Pflegegrad 2 € 3.621,18
- in Pflegegrad 3 € 4.113,18
- in Pflegegrad 4 € 4.626,18
- in Pflegegrad 5 € 4.856,18

Das monatliche Gesamtentgelt beträgt bei Bezug von Sozialhilfe derzeit:

- in Pflegegrad 1 € 3.070,29
- in Pflegegrad 2 € 3.525,06
- in Pflegegrad 3 € 4.017,06
- in Pflegegrad 4 € 4.530,06
- in Pflegegrad 5 € 4.760,06

Soweit die Pflegekasse des Bewohners zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet ist, richtet das Heim seinen Anspruch unmittelbar gegen diese. Derzeit beträgt der von den Pflegekassen in diesem Sinne zu übernehmende Anteil nach § 43 SGB XI monatlich:

- in Pflegegrad 1 € 125,00
- in Pflegegrad 2 € 770,00
- in Pflegegrad 3 € 1.262,00
- in Pflegegrad 4 € 1.775,00
- in Pflegegrad 5 € 2.005,00

Eine Übersicht über die aktuellen Entgelte für alle Pflegegrade haben wir diesen vorvertraglichen Informationen mit Anlage 3 beigefügt.

Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils € 1.297,03 monatlich (sog. EEE = EinrichtungsEinheitlicher Eigenanteil). Zur Begrenzung dieses Eigenanteils der Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen erhalten die Versicherten von der Pflegekasse ab dem 01.01.2022 zusätzlich zu den Leistungen nach § 43 SGB XI einen Leistungszuschlag nach Maßgabe des § 43c SGB XI. Dieser Leistungszuschlag wird ebenfalls unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 und § 43c SGB XI getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, ohne dass einer der Anpassungsausschlussgründe i.S.v. § 8 Abs. 4 WBVG (vgl. oben Seite 2 sowie der gesonderten Vereinbarung über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung als Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag) gegeben ist, erbringt das Heim die entsprechend angepassten Leistungen.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die

Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist wie vorangehend erläutert entsprechend zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts (exklusive zusätzlicher Komfortleistungen gem. §88 SGB XI, s. Ziffer (5) verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die vorstehend erläuterte Entgelterhöhung vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die vorstehend angeführten formellen Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

(5) Sonderfall: Zusätzliche Komfortleistungen (Zusatzleistungen)

Im Vorstehenden haben wir Ihnen unser konkretes Leistungsangebot bezüglich der Leistungen vorgestellt, di in unserem Versorgungsvertrag mit den Landespflegekassen als „notwendige Leistungen“ ausgewiesen sind.

Die Grenze des Notwendigen ist in diesem Sinne ist aber nicht die Grenze des Möglichen

Durch die Bestimmung des § 88 SGB XI wird den Pflegeheimen die Möglichkeit eingeräumt, neben den Pflegesätzen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung mit den Pflegebedürftigen über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus gesondert ausgewiesene Entgeltzuschläge zu vereinbaren. Und zwar für

- besondere Komfortleistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie
- zusätzliche pflegerisch betreuende Leistungen

Gemeinsam ist diesen Zusatzleistungen, dass sie

- über den allgemeinen Standard des Pflegeheimes hinausgehen
- die notwendigen stationären Leistungen der Einrichtung nicht beeinträchtigen dürfen (§ 84 Abs. 4 und § 87 SGB XI),
- jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist abwählbar bzw. gesondert kündbar sind, ohne dass dadurch der Wohn- und Betreuungsvertrag im Übrigen berührt würde,
- nicht Gegenstand der Leistungen (allgemeine Pflegeleistungen, soziale Betreuung, Behandlungspflege sowie der Unterkunft und Verpflegung) entsprechend den Regularien des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind.

Zusatzleistungen sind daher nicht mit dem oben unter Ziffer 4. erläuterten Entgelt (Pflegesatz, Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) abgegolten, sondern werden gesondert berechnet.

Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI können keinen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen; das heißt, dass diese Kosten vom Träger der Sozialhilfe nicht übernommen werden - sieht man von den Leistungen ab, die im Rahmen des Barbetrages vom Hilfeempfänger eigenverantwortlich abgedeckt werden können.

Wir bieten derzeit folgende Zusatzleistungen zu folgenden Preisen an:

Leistung	Preis in €	Zu zahlen pro	X = vereinbart
Komfortzimmer 1: Nutzung eines 18 qm großen Einzelzimmers mit eigenem Duschbad/WC	120 €	monatlich	☐
Komfortzimmer 2: Nutzung eines 24 qm großen Einzelzimmers mit eigenem Duschbad/WC	220 €	monatlich	☐
Terrassenzimmer: Nutzung eines Einzelzimmers mit eigener Außenterrasse inklusive eines Gartentisches mit zwei Stühlen und einem Sonnenschirm	105 €	monatlich	☐
Wärmeschutzrollo: Zur Verfügung stellen und Einbauen von speziellen, schwer entflammbaren Wärmeschutzrollos zusätzlich zu den vorhandenen Verdunklungsvorhängen	7,00 €	monatlich	☐
Wäscheservice: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen werden können, können von einem externen Wäschedienstleister chemisch gereinigt werden. Die Abrechnung erfolgt einmal monatlich direkt mit dem jeweiligen Dienstleister	Preisliste externer Dienstleister	monatlich	☐
Hausmeisterdienste: • Arbeiten/Reparaturen an persönlichen Einrichtungsgegenständen wie zum Beispiel Glühlampenwechsel, technische Prüfungen von elektrischen Geräten oder, sofern möglich, die Instandsetzung von Möbeln. • Zimmerräumung bzw. Haushaltsauflösung inkl. der Entsorgung der persönlichen Gegenstände. Die Abrechnung erfolgt nach der Ermittlung des tatsächlichen Zeitaufwands (Personalkosten) zuzüglich der erhobenen Entsorgungskosten (Containergebühren, Abfallgebühren und Sperrmüllkosten). Die Personalkosten werden per Zeiteinheit (1 Zeiteinheit = 10 min) mit einem Betrag in Höhe von 4,03 € berechnet. Die Materialkosten werden nach Vorlage der Rechnung berechnet.	4,03 €	Je 10 Minuten	☐
• Einlagerung von persönlichen Gegenständen (z. B. Möbel, Kleidersäcke) 1 m³	2,00 €	Pro Tag	☐
Leistung	**Preis in €**	**Zu zahlen pro**	**X = vereinbart**
Begleitservice: • Für private Anlässe (kulturelle Veranstaltung, Besuch von Verwandten, Freunden) bei pflegerischer und medizinischer Unbedenklichkeit (keine Fachbegleitung!) • Durchführung von privaten Einkäufen (Bekleidung oder andere Kleinartikel) außerhalb der Einrichtung. a.) Für die Personalkosten wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag in Höhe von 11,07 € berechnet. b.) Zuzüglich werden 0,42 € pro gefahrenen Kilometer bei Fahrzeugstellung berechnet. Ggf. erfolgt zusätzlich eine Aufwands- bzw. Spesenabrechnung.	a.) 11,07 € b.) 0,42 €	a.) 30 Min. b.) pro km	☐
Telefonservice:			

• Grundgebühr Telefon, Pauschale Gesprächsgebühren	19,90 €	monatlich	
• Leihgabe Telefonapparat	6,90 €	monatlich	

Das vereinbarte Entgelt ist zusammen mit den im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelten fällig, also jeweils im Voraus für den laufenden Monat am ersten Werktag des Monats. Soweit die Zusatzleistung vollständig oder teilweise nach Einheiten berechnet wird, ist das gesamte Entgelt für jene Zusatzleistung erst nach Ablauf des Monats und Erhalt einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Preise sind jeweils für ein Jahr fest vereinbart. Das Heim ist berechtigt, für das Folgevertragsjahr die Preise anzupassen bzw. zu erhöhen. Dies unter folgenden Voraussetzungen, die alternativ oder kumulativ vorliegen können:

- Die Kosten, die das Heim selbst für die Bereitstellung der jeweiligen Zusatzleistung aufwenden muss (Kosten der externen Dienstleister) erhöhen sich; Die Erhöhung darf in diesem Fall maximal 10 % des vorherigen Entgelts betragen.

- Es verändert sich nach Abschluss der Vereinbarung über die Zusatzleistung der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex für Deutschland). In diesem Fall sind sowohl das Heim als auch der Bewohner berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Preises um die prozentuale Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) des Verbraucherpreisindexes zu verlangen (Basis: 2005 = 100).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen für eine Erhöhungsmöglichkeit durch das Heim gegeben, kann das Heim den Preis durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen erhöhen.

Der Bewohner kann die Vereinbarung über Zusatzleistungen jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Das Heim ist zur Kündigung der Vereinbarung über die Zusatzleistungen aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- eine Steigerung der vorstehend benannten Kosten, die das Heim selbst für die Vorhaltung dieser Zusatzleistungen aufwenden muss und die mit einer 10%igen Preiserhöhung nicht abgedeckt werden können, sofern der Bewohner einer darüber hinausgehenden Preiserhöhung nicht zustimmt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen.

- wenn durch die Erbringung der Zusatzleistung eine Gefährdungslage für den Bewohner oder einen Mitbewohner gegeben ist. In diesem Fall kann die Kündigung fristlos ausgesprochen werden.

- wenn dem Heim die Erbringung der Zusatzleistung unmöglich wird. In diesem Fall kann die Kündigung ebenfalls fristlos ausgesprochen werden.

Über die in Betracht kommenden Zusatzleistungen schließt das Heim bei Interesse eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Bewohner ab, welche dann als Anlage dem Wohn- und Betreuungsvertrag beigefügt wird.

(6) Unser gemeinsames Ziel ist es, allen Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Gästen als professioneller Partner zur Verfügung zu stehen und eine optimale Dienstleistung zu erbringen.

Darüber hinaus sind wir jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Sollten Sie Vorschläge, Hinweise oder Kritiken haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort wenden. Oder Sie schreiben uns an folgende Adresse:

Verwaltung Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG
Stettiner Str. 31
25474 Ellerbek
geschaeftsleitung@m-s-verwaltung.de

Darüber hinaus weisen wir Sie auf die folgenden, übergeordneten Beschwerde-, und Beratungsinstanzen hin:

Heimaufsicht

(stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichtsbehörde, der Pflegekasse, des MDK und der zuständigen Träger der Sozialhilf, sog. AG 19)

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
Fachgruppe Altenhilfe - Heimaufsicht
Am Packhof 2-6
19059 Schwerin
Tel: 0385/545-2223

Landesvertretung der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern

VdeK/AEV Mecklenburg-Vorpommern
Werderstrasse 74
19055 Schwerin

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Lessingstraße 31
19059 Schwerin

(7) Diesen vorvertraglichen Informationen sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Heimordnung Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG

Heimordnung
der
Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG

Das Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG ist ein privates Unternehmen. Wir möchten älteren und pflegebedürftigen Menschen die Pflege und Geborgenheit bieten, die diese sich wünschen oder benötigen. Um diesen Zielen gerecht zu werden, bitten wir nachfolgendes zu beachten und einzuhalten.

Diese Heimordnung gilt für alle Heimbewohner/innen und Besucher/innen, die sich im Heim oder auf dem Gelände aufhalten. Sie gilt für die Mitarbeiter/innen des Heimes gleichermaßen.

1. Heimbewohner und Mitarbeiter bilden eine Gemeinschaft, die auf Vertrauen und Toleranz aufbaut.
In einem Heim, in dem viele Menschen beieinander wohnen, sind Freundlichkeit miteinander, wechselseitige Rücksichtnahme und stetige, aufmerksame Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung des Hausfriedens. Die Betriebsleitung und alle Mitarbeiter/innen sind bemüht, Ihre Wünsche zu erfüllen. Kommen Sie Ihnen mit Vertrauen entgegen.

2. Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Privilegien, weder aufgrund eines längeren Aufenthaltes im Heim, noch aufgrund eines selbst gezahlten Beitrages.

3. Die Bewohner haben die Möglichkeit, für die Mitarbeit im Bewohnerbeirat zu kandidieren oder Vertreter vorzuschlagen und zu wählen. Der Bewohnerbeirat wirkt in Angelegenheiten des Heimes entsprechend des Einrichtungenqualitätsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern mit.

4. Jeder möge dazu beitragen, dass uns im Haus eine ruhige Atmosphäre umgibt. Im Interesse aller Heimbewohner/innen achten wir darauf, dass übermäßiger Alkoholkonsum unterlassen wird.

5. Die regelmäßige gründliche Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume erfolgt seitens des Heimes. Achten Sie bitte aber auch selbst auf Ordnung und Sauberkeit. Für Abfälle stehen Ihnen Behälter zur Verfügung. Bitte werfen Sie keine Abfälle aus dem Fenster oder in die Toilette. Wir bitten darum, von eigenen Möbeln den Staub selbst zu entfernen.

6. Das Waschen und Trocknen von Wäsche in den Zimmern ist untersagt.

7. Wegen der Brandgefahr ist der Umgang mit offenem Licht (Kerzen) untersagt. Technische Haushaltsgeräte dürfen nur nach einer Absprache mit der Hausleitung betrieben werden (vgl. § 1 Absatz 7 ff. des Wohn- und Betreuungsvertrages).

Das Rauchen in den Bewohnerzimmern ist verboten! Bitte nutzen Sie unsere ausgewiesenen Raucherplätze.

8. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen eingenommen. Sie werden vom Personal beim Einzug ins Heim platziert. Die Rollatoren und Rollstühle werden während der Mahlzeiten außerhalb der Speiseräume abgestellt. Aus hygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, Speisen aus unserer Versorgung mit auf die Zimmer zu nehmen. Private verderbliche Lebensmittel können Sie im Kühlschrank aufbewahren. Bitte kennzeichnen Sie ihre Behältnisse entsprechend.

9. Es wird darum gebeten, keinerlei Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit auf die Zimmer zu nehmen (ausgenommen Bücher aus den Regalen). Es ist nicht gestattet, Inventargegenstände aus dem Heim zu entfernen. Ein- und Umbauten innerhalb eines Zimmers sind nur nach vorheriger Absprache möglich. Im Übrigen sollen alle Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Festgestellte Beschädigungen oder Störungen, besonders des Strom- und Wassernetzes sind umgehend der Wohnbereichsleitung zu melden.

10. Alle Zimmer sind mit einem technischen Anschluss für ein Telefon versehen und können auf eigene Kosten mit einem Telefon ausgestattet werden. Das Telefon ist dann ihr Privatanschluss.

11. Halten Sie Ihre persönlichen Sachen bitte unter Verschluss. Für Wertgegenstände, Schmuck den Sie tragen, und Geld, das Sie im Zimmer aufbewahren, wird von uns keine Haftung übernommen. Es gelten die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertrages.

12. Im Interesse aller Heimbewohner ist über die Mittagszeit störender Lärm zu vermeiden, ebenso für die Nachtruhe (ca. 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr).

13. Wir bitten Sie, das Pflege- oder Servicepersonal über das Verlassen des Heimes (Spaziergänge, Arztbesuche usw.) zu informieren und nach Möglichkeit die ungefähre Zeit Ihrer Rückkehr mitzuteilen.

14. Die medizinische Versorgung wird im Hausarztsystem geregelt. Ihre freie Arztwahl bleibt davon unberührt.

15. Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen, jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Einrichtung.

16. Der ggf. aus pflegerischen Gründen erforderliche oder gewünschte Umzug eines Heimbewohners in ein anderes Zimmer ist im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung abzusprechen und bedarf deren Zustimmung.

17. Heimbewohner, die wiederholt und in erheblichem Maße gegen diese Heimordnung verstoßen, müssen mit der Kündigung gemäß § 19 des Wohn- und Betreuungsvertrages rechnen.

18. Eine Änderung oder Ergänzung der Heimordnung bleibt dem Heimträger vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Haus!

Sven Kastell
Einrichtungsleitung